

Regierungsverordnung Nr. 450/2023 vom 4. Oktober 2023 zum
Erlassen detaillierter Vorschriften über die Festlegung und Anwendung von
Pfandgebühren und für die Vermarktung von Produkten mit einer
Pfandgebühr

Gemäß der Genehmigung nach Abschnitt 88 Absatz 1 Nummer 9 sowie Abschnitt 88 Absatz 1 Nummern 37, 38 und 39 des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle, und hinsichtlich der Abschnitte 43-45, auf Grundlage der Genehmigung nach Abschnitt 88 Absatz 1 Nummer 37 des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle, die im Rahmen ihrer in Art. 15 Absatz 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Pflichten handelt, verordnet die Regierung Folgendes:

1. Geltungsbereich

Abschnitt 1 Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Produkte mit einer Pfandgebühr, die auf dem Inlandsmarkt in Verkehr gebracht werden, und betrifft die Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Produkten im Rahmen dieser Verordnung.

2. Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 (1) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) *Kleinemittent* ist ein Hersteller, dessen Anzahl der vermarkteten Produkte (einschließlich verbrauchsfertiger oder konzentrierter Getränkeprodukte, ausgenommen Milch und Getränke auf Milchbasis) mit Verpackungen, die Kunststoff, Metall oder Glas enthalten, in Form von Flaschen oder Dosen mit einem Fassungsvermögen von 0,1 bis 3 Litern im Bezugsjahr 5 000 Artikel nicht überschreitet;

(b) *Unternehmen, die Lebensmittel verkaufen* sind Unternehmen, bei denen der größte Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Lebensmitteln abgeleitet wird;

(c) *Vertrieb* bedeutet Vermarktung gemäß dem Regierungserlass über die Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte und bestimmter anderer Kunststoffprodukte;

(d) *Vertreiber* ist ein Unternehmen, das ein Produkt, das einer Pfandgebühr unterliegt, an den Verbraucher liefert und verkauft und eine Rückgabestelle gemäß dieser Verordnung betreibt;

(e) *Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr* umfassen die Verpackung eines verbrauchsfertigen Getränkeprodukts oder eines Konzentrats (mit Ausnahme von Milch- und Getränkeprodukten auf Milchbasis), bei denen die Verpackung Kunststoffe, Metalle oder Glas enthält und in Form von Flaschen oder Dosen, entweder wiederverwendbar oder nicht wiederverwendbar, mit einem Fassungsvermögen von 0,1 bis 3 Litern geliefert wird, ausgenommen Verpackungen von Getränkeprodukten, die von Kleinemittenten vermarktet werden;

(f) *Produkte mit einer freiwilligen Pfandgebühr* sind Produkte, die nicht als Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr gelten und die vom Hersteller freiwillig mit der Kennzeichnung „Rückgabemöglichkeit“ hergestellt oder in Verkehr gebracht werden

(fa) ein Mehrwegprodukt oder eine wiederverwendbare Verpackung, die im Rahmen der staatlichen Abfallbewirtschaftung zu Abfällen werden, und

(fb) ein Produkt, das außerhalb des Rahmens der staatlichen Abfallbewirtschaftung zu Abfall wird;

deren Herstellung und Vermarktung mit dieser Kennzeichnung der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde mitgeteilt wurde;

(g) *Milch und Getränke auf Milchbasis* sind in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates aufgeführte Getränkeerzeugnisse;

(h) *Produkte mit einer Pfandgebühr* umfassen Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr und Produkte mit einer freiwilligen Pfandgebühr.

(2) Begriffe, die in dieser Verordnung nicht definiert sind, haben die Bedeutung wie im Sinne des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle (im Folgenden: Abfallgesetz), in der Regierungsverordnung über die Modalitäten für den Betrieb eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung und im Regierungsdekret über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen definiert.

3. Pfandgebühr

Abschnitt 3 (1) Nicht wiederverwendbare Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen der Zahlung einer Pfandgebühr von 50 HUF pro Artikel. Die Pfandgebühr für ein wiederverwendbares Produkt, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt, wird vom Hersteller festgelegt.

(2) Bei erstmaligem Inverkehrbringen auf dem Inlandsmarkt wird der Hersteller die Verpflichtung haben, die Pfandgebühr für ein nicht wiederverwendbares Erzeugnis mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu dem in der Rechnung angegebenen Datum oder, falls keine Rechnung vorliegt, zu dem in einem anderen Dokument angegebenen Datum zu zahlen, in dem der Abschluss der Transaktion bescheinigt wird, oder, falls diese nicht vorliegen, zum Tag des Abschlusses der Transaktion.

(3) Der Hersteller zahlt die Pfandgebühr monatlich an die Konzessionsgesellschaft für jedes nicht wiederverwendbare Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr, das im Referenzmonat in Verkehr gebracht wird, und zwar bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Referenzmonat folgt.

(4) Ein Getränkeprodukt mit einer Verpackung, für die eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, kann zum Kaufpreis zuzüglich der Pfandgebühr gemäß Absatz 1 vermarktet oder in Verkehr gebracht werden, es sei denn, das Getränkeprodukt wird dem Verbraucher ohne Verpackung geliefert, wenn es an den Verbraucher verkauft wird.

(5) Der Hersteller unterrichtet den Vertreiber unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung mindestens 30 Tage vor Einführung der Änderung über jede Änderung der Pfandgebühr für ein wiederverwendbares Produkt, für das eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird.

Abschnitt 4 (1) Die Höhe der freiwilligen Pfandgebühr, die je Artikel für Produkte mit einer freiwilligen Pfandgebühr zu entrichten ist, wird vom Hersteller festgesetzt.

(2) Der Hersteller unterrichtet den Vertreiber unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung mindestens 30 Tage vor Einführung der Änderung über jede Änderung der Pfandgebühr für ein Produkt, das einer freiwilligen Pfandgebühr unterliegt.

Abschnitt 5 Die Höhe der Pfandgebühr wird getrennt vom Preis des Produkts auf der Rechnung oder Quittung ausgewiesen.

4. Rechte und Pflichten des Herstellers

Abschnitt 6 (1) Der Hersteller leitet die Registrierung eines Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr mindestens 45 Tage vor seinem Inverkehrbringen über die von der Konzessionsgesellschaft bereitgestellte elektronische Schnittstelle ein. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Merkmale, so leitet der Hersteller die Registrierung des Erzeugnisses erneut ein. Wenn der Hersteller das Produkt nicht mehr mit einer obligatorischen Pfandgebühr in Verkehr bringt, meldet er diese Tatsache auf der elektronischen Schnittstelle.

(2) Der Hersteller übermittelt Proben des Produkts zur Registrierung an die Konzessionsgesellschaft, die überprüft, ob die Proben den während des Registrierungsverfahrens angegebenen Parametern entsprechen, und überprüft, ob die Kennzeichnung auf der Verpackung von einem Leergutautomaten gelesen werden kann. Die Konzessionsgesellschaft verweigert die Registrierung des Produkts, wenn die Kennzeichnung auf dem Produkt nicht den Anforderungen von Anhang 1 entspricht.

(3) Die detaillierten Registrierungsanforderungen werden von der Konzessionsgesellschaft festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht. Die Konzessionsgesellschaft muss mindestens 30 Tage vor Einführung der Änderung über jegliche Änderungen der Registrierungsanforderungen auf ihrer Website informieren und das Datum angeben, an dem die Änderung anwendbar wird.

(4) Kommt der Hersteller der Registrierungspflicht nach Absatz 1 nicht nach oder verweigert die Konzessionsgesellschaft die Registrierung, so kann das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden.

(5) Stellt die Konzessionsgesellschaft während der Registrierung nach Absatz 1 fest, dass das Produkt aufgrund seiner besonderen Merkmale nicht von einem automatischen Rückverkaufsautomaten akzeptiert werden kann, gelten die Vorschriften dieses Dekrets für Produkte, die einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen, mit Ausnahme dieses Abschnitts nicht.

Abschnitt 7

(1) Der Hersteller stellt sicher, dass die Kennzeichnung nach **Anhang 1** deutlich sichtbar, dauerhaft und lesbar auf dem Produkt ist, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt.

(2) Ein Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr darf nur mit den in Absatz 1 genannten Kennzeichnungen vermarktet werden.

(3) Erfolgt eine Änderung der Pfandgebühr für ein nicht wiederverwendbares Produkt, für das eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, darf die Kennzeichnung des in Verkehr gebrachten Produkts nach der Änderung gemäß Anhang 1 Nummer 1.1 nicht mit der Kennzeichnung des vor der Änderung in Verkehr gebrachten Produkts übereinstimmen.

Abschnitt 8(1) Der Hersteller stimmt zu, jedes wiederverwendbare Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu empfangen und anzunehmen, die vom Vertreiber oder Verbraucher für die Wiederverwendung zurückgegeben wird, und wird die Pfandgebühr an sie zurückerstatten.

(2) Stellt der Hersteller die Herstellung eines bestimmten Mehrwegprodukts mit einer obligatorischen Pfandgebühr ein, so verpflichtet er sich, die Rückgabe des Produkts durch den Vertreiber oder den Verbraucher für mindestens vier Monate ab dem Zeitpunkt des Endes der Produktion zu ermöglichen.

Abschnitt 9 Der Hersteller zahlt der Konzessionsgesellschaft eine Verbindungs- und Servicegebühr für das Inverkehrbringen eines wiederverwendbaren Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr, oder im Falle eines nicht wiederverwendbaren Produkts, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt, wird eine Verbindungs-, Service- und Pfandgebühr gezahlt.

Abschnitt 10 (1) Auf der Grundlage einer mit dem Vertreiber geschlossenen Vereinbarung kann der Hersteller ein Produkt oder eine Verpackung als Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr einstufen, auch wenn das Produkt nicht als Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr gilt, um seine Rückkehr an einen bestimmten Standort zu fördern.

(2) Der Hersteller stellt sicher, dass im Falle eines Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr die Kennzeichnung „Rückgabemöglichkeit“ auf dem Produkt deutlich sichtbar, dauerhaft und lesbar ist.

(3) Der Hersteller stimmt zu, jedes Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr, für das der Verbraucher eine Pfandgebühr gezahlt hat, vom Vertreiber oder Verbraucher zu empfangen und anzunehmen und ihm die Pfandgebühr zurückzuerstatten.

(4) Der Hersteller gibt in einer Vereinbarung mit dem Vertreiber die Anforderungen dafür an, in welchem Zustand sich das Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr bei der Rückgabe befinden soll, was die Annahme des zurückgegebenen Produkts nicht ausschließt, wenn es Veränderungen aufgrund der normalen Verwendung aufweist.

(5) Der Hersteller unterrichtet den Vertreiber mindestens drei Monate vor der Einführung der Änderung über die Bedingungen, unter denen ein Produkt, für das eine freiwillige Pfandgebühr erhoben wird, zurückgegeben werden kann, wobei Änderungen der Gebühr ausgenommen sind, und dabei gibt der Hersteller das Datum an, an dem die Änderung anwendbar wird.

(6) Stellt der Hersteller die Herstellung eines bestimmtem Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr ein, so verpflichtet er sich, die Rückgabe eines solchen Produkts durch den Vertreiber oder den Verbraucher für mindestens vier Monate ab dem Zeitpunkt des Endes der Produktion zu ermöglichen.

5. Rechte und Pflichten des Vertreibers

Abschnitt 11 (1) Der Vertreiber ermöglicht die Rückgabe eines Produkts, für das gemäß dieser Verordnung eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird.

(2) Damit der Verbraucher jedes nicht wiederverwendbare Produkt, für das eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, zurückgeben kann, hat der Vertreiber einen Vertrag mit der Konzessionsgesellschaft gemäß Abschnitt 21 Abs. 5 zu schließen.

(3) Der Vertreiber führt das Rückgabeverfahren für das nicht wiederverwendbare Produkt durch, für das auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Vertrags eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird.

(4) Der Vertreiber ermöglicht die Rückgabe von allen wiederverwendbaren Produkten, für die auf der Grundlage des mit dem Hersteller geschlossenen Vertrags eine obligatorische Pfandgebühr gemäß dessen Bestimmungen erhoben wird.

Abschnitt 12 Wird ein Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr zurückgegeben – wenn die Pfandgebühr nicht direkt vom Leergutautomaten erstattet wird – erstattet der Vertreiber dem

Unternehmen, das das Produkt oder seine Abfälle zurückgegeben hat, den Betrag der Pfandgebühr, oder er schreibt ihn auf Verlangen des Verbrauchers in Form eines Gutscheins gut, wenn ein neues Produkt gekauft wird.

Abschnitt 13 (1) Der Vertreiber muss es dem Verbraucher ermöglichen, jedes Produkt, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt, jederzeit während der Öffnungszeiten an die Rückgabestelle zurückzugeben.

(2) In einem Lebensmittelgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² ermöglicht der Vertreiber die Rückgabe eines nicht wiederverwendbaren Produkts, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt, mittels eines Leergutautomaten, zusätzlich zu einer manuellen Quittung eines jeglichen solchen Produkts, die sichergestellt werden muss, wenn der Leergutautomat außer Betrieb ist.

Abschnitt 14 (1) Um die Rückgabe eines Produkts zu ermöglichen, für das eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, muss der Vertreiber Leergutautomaten betreiben und für die notwendigen technischen Voraussetzungen für deren Betrieb sorgen. Es ist die Verantwortung des Vertreibers, die erforderlichen Genehmigungen für den Einbau eines Leergutautomaten einzuholen.

(2) Die Konzessionsgesellschaft zahlt dem Vertreiber eine Verwaltungsgebühr, um die angemessenen Kosten zu decken, die bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Rückgabe eines nicht wiederverwendbaren Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr entstehen.

(3) Der Vertreiber stellt für die Konzessionsgesellschaft die Voraussetzungen für die Durchführung der Wartungsarbeiten des Leergutautomaten zu einem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt bereit.

Abschnitt 15 (1) Die Bestimmungen über den Vertreiber in Abschnitt 11, Abschnitt 12, Abschnitt 13 Absatz 1, Abschnitt 14 und Abschnitt 17 gelten auch für den Betreiber der Rückgabestelle gemäß Abschnitt 21.

(2) Für Betreiber, die keine Vertreiber sind und eine Rückgabestelle nach Abschnitt 21 mit einem Leergutautomaten betreiben, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 12, mit der Ausnahme, dass die Pfandgebühr vom automatisierten Leergutautomaten erstattet wird.

Abschnitt 16 (1) Der Vertreiber empfängt und akzeptiert auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Hersteller jedes zurückgegebene Produkt, für das eine freiwillige Pfandgebühr anstelle einer Pfandgebühr erhoben wird, wenn dieses Produkt dieselben Eigenschaften aufweist wie die vom Vertreiber vermarkteten Produkte, und es denselben Verwendungszweck hat und demselben Produkttyp angehört.

(2) Der Vertreiber ermöglicht dem Verbraucher die Rückgabe eines Produkts, für das eine freiwillige Pfandgebühr erhoben wird, in der gleichen Weise wie unter den Bedingungen, unter denen das Produkt vermarktet wird, und erbringt diese Dienstleistung kontinuierlich und während der gesamten Öffnungszeiten am Ort des Produktvertriebs oder an einem dafür bestimmten Ort. Ein Vertreiber mit einem Geschäftsbereich von mindestens 200 m² muss die Rückgabe des Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr am Ort des Vertriebs vorsehen.

(3) Ist der Ort, der für die Rückgabe des Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr bestimmt ist, nicht mit dem Ort des Vertriebs identisch, so werden an Werktagen für das Rückgabeverfahren mindestens 6 Stunden zugewiesen:

(a) im Falle eines von einem Vertreiber benannten Ortes gemäß den Öffnungszeiten des Geschäfts, das Produkte mit einer freiwilligen Pfandgebühr verkauft;

(b) bei einem von mehreren Vertreibern bestimmten Ort innerhalb der Öffnungszeiten der Geschäfte, die Produkte mit einer freiwilligen Pfandgebühr verkaufen;

wobei sichergestellt wird, dass der Zugang zum Standort den Verbrauchern keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet.

(4) Im Rahmen des Rückgabeverfahrens für ein Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr erstattet der Vertreiber dem Unternehmen, das das Produkt zurückgibt, die Pfandgebühr oder er rechnet sie auf Wunsch des Verbrauchers in den Kaufpreis ein, wenn er ein neues Produkt kauft.

Abschnitt 17 (1) Im Rahmen der Verbraucherinformation veröffentlicht der Vertreiber an dem Ort, an dem das Produkt mit einer Pfandgebühr verkauft wird, und mit Ausnahme von (b), am für die Produktrückgabe bestimmten Ort Folgendes:

(a) die Anforderungen, die für die Rückerstattung einer Pfandgebühr erforderlich sind, unter gebührender Berücksichtigung des Zustands des Produkts,

(aa) die Anforderungen der Konzessionsgesellschaft für nicht wiederverwendbare Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr,

(ab) die vom Hersteller festgelegten Anforderungen an wiederverwendbare Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr oder für Produkte mit freiwilliger Pfandgebühr, wenn diese Anforderungen auch dem Vertreiber mitgeteilt werden, oder

(b) wenn das Produkt an einem anderen Ort als dem Vertriebsort zurückgegeben wird, den Namen, die Adresse und die Öffnungszeiten des für die Produktrückgabe bestimmten Ortes.

(2) Der Vertreiber veröffentlicht unverzüglich alle Informationen, die Änderungen der Bedingungen des Rückgabeverfahrens an dem in Absatz 1 genannten Ort betreffen, und diese Informationen werden von der Konzessionsgesellschaft für nicht wiederverwendbare Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr und vom Hersteller für wiederverwendbare Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr oder für Produkte mit einer freiwilligen Pfandgebühr zur Verfügung gestellt.

6. Rechte und Pflichten des Verbrauchers

Abschnitt 18 (1) Beim Kauf eines Produkts mit einer Pfandgebühr hat der Verbraucher Anspruch auf eine Rückerstattung der an den Vertreiber gezahlten Pfandgebühr, wenn er das Produkt an dem Ort übergibt, an dem die Rückgabe stattfindet.

(2) Im Falle eines Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt die Produktrückgabe der Bedingung, dass das Produkt mit einer lesbaren und nicht beschädigten Kennzeichnung zurückgegeben werden muss, die somit die Identifizierung des Produkts gemäß dieser Verordnung ermöglicht.

(3) Im Falle eines Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr ist die Produktrückgabe an die Bedingung gebunden, dass das Produkt auf der Grundlage der Angaben des Herstellers zur Rückgabe geeignet ist und mit einer erkennbaren Kennzeichnung zur Identifizierung übergeben wird.

7. Rechte und Pflichten der Konzessionsgesellschaft

Abschnitt 19 (1) Die Konzessionsgesellschaft stellt und betreibt die für die Registrierung des Herstellers erforderliche IT-Plattform gemäß Abschnitt 6 Absatz 1.

(2) Innerhalb von 45 Tagen nach Einleitung der Registrierung durch den Hersteller führt die Konzessionsgesellschaft die Registrierung des Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr und seiner zugehörigen Daten durch (Name des Herstellers, Name des Getränkeprodukts, Global Trade Item Number (im Folgenden: GTIN-Nummer), Verpackungsmaterial, Farbe, Kapazität,

Gewicht, physikalische Abmessungen, Kennzeichnungsmethode, Höhe der Pfandgebühr bei wiederverwendbaren Produkten) durch Aufzeichnung dieser Daten in einer IT-Datenbank.

Abschnitt 20 In Bezug auf Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr muss die Konzessionsgesellschaft Folgendes:

(a) den Leergutautomaten erwerben, installieren, warten und, falls erforderlich, aktualisieren und entwickeln, um den Abfallempfang zu gewährleisten,

(b) den Empfang, die Beseitigung, die Vorbehandlung und die Verbringung von Abfällen zur Verwertung sicherstellen,

(c) die Wartung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen seiner Verantwortung gewährleisten und

(d) den ordnungsgemäßen Betrieb der automatischen Leergutautomaten sicherstellen, die wiederverwendbare Verpackungen empfangen.

Abschnitt 21 (1) Um die Rückgabe des Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu ermöglichen, entwickelt die Konzessionsgesellschaft ein Netz von Rückgabestellen mit nationalem Umfang.

(2) Die Konzessionsgesellschaft sieht die Möglichkeit der Produktrückgabe durch Leergutautomaten oder manuellen Empfang vor.

(3) Um die Rückgabe eines nicht wiederverwendbaren Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu ermöglichen, muss die Konzessionsgesellschaft Folgendes:

(a) dem Vertreiber in jedem Lebensmittelgeschäft einen Leergutautomaten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² zur Verfügung stellen und

(b) in jeder Siedlung mit einer Bevölkerung von mehr als 1 000 Personen es dem Vertreiber ermöglichen, eine Rückgabestelle einzurichten oder in Ermangelung einer solchen Stelle eine andere Rückgabestelle schaffen, wenn keine solche Stelle gemäß Buchstabe (a) errichtet wurde.

(4) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 gibt die Konzessionsgesellschaft, um die Rückgabe eines nicht wiederverwendbaren Erzeugnisses mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu ermöglichen, ein Angebot für die freiwillige Einrichtung einer Rückgabestelle aus, sofern die Anforderungen der Gleichbehandlung und die für die Errichtung einer Rückgabestelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Ausschreibung kann die Konzessionsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anzahl der verfügbaren Leergutautomaten und des ausgewogenen Standorts und der gerechtfertigten Einrichtung der Rückgabestellen im ganzen Land die Anzahl der Betreiber von Rückgabestellen festlegen, welche in das obligatorische System der Pfandrückerstattung aufgenommen werden können.

(5) Die Konzessionsgesellschaft schließt einen Vertrag mit dem Betreiber der Rückgabestelle ab, mit mindestens dem in Anhang 2 angegebenen Inhalt. Die Konzessionsgesellschaft ist berechtigt, die gesetzlichen Rückgabepflichten im Vertrag festzulegen.

Abschnitt 22 (1) Die Anforderungen hinsichtlich des Zustands eines nicht wiederverwendbaren Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr sollten zum Zeitpunkt seiner Rückgabe auf der Website der Konzessionsgesellschaft veröffentlicht werden.

(2) Die Konzessionsgesellschaft unterrichtet über jede Änderung, die für die Bedingungen der Rückgabe eines nicht wiederverwendbaren Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr gilt, mit Ausnahme von Änderungen der Gebühr, und sie veröffentlicht diese Informationen mindestens drei Monate vor Einführung der Änderung auf ihrer Website unter Angabe des Datums der Einführung der Änderung.

Abschnitt 23 Die Konzessionsgesellschaft ist für die Beseitigung von Abfällen verantwortlich, die aus nicht wiederverwendbaren Produkten stammen, die einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen und an der Rückgabestelle eingesammelt werden, und sie verwaltet die Entsorgung

regelmäßig und in einer Weise, die den Betrieb des Betreibers der Rückgabestelle und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht behindert. Die Konzessionsgesellschaft organisiert die Entsorgung unter Berücksichtigung der vom Verbraucher erhaltenen Menge effizient und sicher. Die Konzessionsgesellschaft legt die Sammelhäufigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen an die öffentliche Gesundheit und der technischen Aspekte, die für die Lagerung von Abfällen erforderlich sind, so fest, dass die regelmäßige Beseitigung der durch das zurückgegebene Produkt anfallenden Abfälle und der reibungslose und kontinuierliche Betrieb des obligatorischen Pfanderstattungssystems gewährleistet sind.

Abschnitt 24 (1) Die Konzessionsgesellschaft erstattet dem Verbraucher die Pfandgebühr für das nicht wiederverwendbare Produkt, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt, sobald sie vom Verbraucher zu Abholungszwecken übergeben wurde.

(2) Die Konzessionsgesellschaft hat ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachzukommen, indem sie dem Verbraucher die Pfandgebühr direkt über Leergutautomaten erstattet oder die Pfandgebühr an den Betreiber der Rückgabestelle zahlt, der dem Verbraucher die Pfandgebühr zurückerstattet.

(3) Die Konzessionsgesellschaft richtet ein und betreibt ein Pfandrückerstattungssystem, bei dem zusätzlich zu einem von dem Leergutautomaten ausgestellten Gutschein am Standort des Vertreibers, der in Bargeld umgewandelt oder als Ladenkredit verwendet werden kann, mindestens eine weitere zusätzliche Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird, um die Erstattung der Pfandgebühr an den Verbraucher sicherzustellen.

(4) Die Konzessionsgesellschaft hat die Pfandgebühr, die dem Verbraucher zum Zeitpunkt des manuellen Empfangs des zurückgegebenen nicht wiederverwendbaren Produkts (vorbehaltlich einer obligatorischen Pfandgebühr) entrichtet wurde, monatlich (bis zum letzten Tag des auf den betreffenden Monat folgenden Monats) und die Gegenleistung gemäß dem Gutschein, den der Leergutautomat im laufenden Monat ausgestellt hat, sowie eine Bearbeitungsgebühr zum Ausgleich der angemessenen Kosten für die Erbringung des Rückgabedienstes zu verbuchen und zu zahlen.

Abschnitt 25 (1) Die Konzessionsgesellschaft betreibt ein IT-System, das in der Lage ist, die Zahlung der Pfandgebühr auf der Seite des Herstellers und deren Erstattung an den Verbraucher, oder im Falle eines manuellen Empfangs, an den Betreiber der Rückgabe zuverlässig und nachvollziehbar zu verwalten.

(2) Die Konzessionsgesellschaft betreibt ein IT-System, das in der Lage ist, den Umsatz des Leergutautomaten oder den Umsatz des manuellen Empfangs sowie die Menge der zurückgegebenen und gelagerten Produkte, die einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen, zumindest nach Art und Verpackung, genau zu überwachen.

(3) Die Konzessionsgesellschaft sieht auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Systems Folgendes vor:

(a) die Verfügbarkeit eines Meldesystems für die Menge, die Sammlung und die Behandlung von Produkten, für die eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, und für die daraus gewonnenen Abfälle, und

(b) auf der Grundlage der im IT-System verfügbaren Daten die Verfügbarkeit von Daten über Rückgabemethoden und -gewohnheiten zur Untermauerung analytischer, korrigierender und weiterer politischer Maßnahmen.

Abschnitt 26 (1) Die Konzessionsgesellschaft betreibt ein Finanzbuchhaltungssystem, das das kosteneffiziente und transparente Funktionieren des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems ermöglicht und dafür sorgt, dass die Kosten, die beim Betrieb des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems anfallen, und die Zahlungen des Herstellers anhand realer,

transparenter, nachvollziehbarer und validierter Daten überprüft werden können, genau wie die Abrechnung von Finanztransaktionen mit Herstellern und Vertriebern.

(2) Die Konzessionsgesellschaft führt die Installation und den Betrieb der IT-Systeme durch, die für den Betrieb des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems erforderlich sind.

(3) Die Konzessionsgesellschaft verwendet die vom Hersteller entrichtete Servicegebühr sowie die nicht erstattete Pfandgebühr (die nicht erstattet wurde, weil der Verbraucher das Produkt, für das eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, nicht zurückgegeben hat) für die Tätigkeiten der Konzessionsgesellschaft in Bezug auf Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr und für die Durchführung des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems.

Abschnitt 27 Die Konzessionsgesellschaft betreibt ein internes Selbstprüfungssystem, das von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft wird, um die Finanzverwaltung und die im Rahmen ihrer Tätigkeit erhobenen Daten zu kontrollieren.

Abschnitt 28 (1) Die Konzessionsgesellschaft wird:

(a) sicherstellen, dass Verbraucher und Abfallbesitzer über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Rückgabeoptionen und Lösungen im Zusammenhang mit der Abfallvermeidung informiert werden;

(b) Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen, um die Verantwortung von Verbrauchern und Abfallbesitzern zu stärken, die höchstmögliche Menge an Produkten, für die eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, zurückzugeben;

(c) Verbraucher über Rückgabestellen informieren und

(d) die von den Herstellern auf der Grundlage der Menge der in Verkehr gebrachten Produkte (die von den Herstellern in Verkehr gebracht werden) entrichteten Verbindungs- und Servicegebühren sowie das Auswahlverfahren für Abfallentsorgungsstellen in Bezug auf Abfälle, die aus Produkten stammen, für die eine Pfandgebühr erhoben wird, öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) darf die Konzessionsgesellschaft der Öffentlichkeit jegliche Daten, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, oder sich auf Verkaufsmengen beziehen, weder auf Hersteller- noch auf Produktebene zur Verfügung stellen. Die offengelegten Informationen dürfen nicht zu einer Schlussfolgerung zu den Geschäftsgeheimnissen der Hersteller führen.

8. Verbindungsgebühr und Servicegebühr

Abschnitt 29 Die Verpflichtung des Herstellers zur Zahlung der Verbindungs- und Servicegebühr ergibt sich aus dem Inverkehrbringen des Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr durch den Hersteller. Die Verpflichtung des Herstellers zur Zahlung der Verbindungsgebühr erlischt am Ende des 5. Jahres nach Einführung des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems.

Abschnitt 30 (1) Der Satz der Verbindungsgebühr und der Servicegebühr je Einheit, aufgeschlüsselt nach dem Gebührencode in Anhang 3, für Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr, wird vom für die Abfallentsorgung zuständigen Minister (im Folgenden: Minister) durch eine Verordnung festgelegt, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ungarischen Regulierungsbehörde für Energie und öffentliche Versorgungsgüter (im Folgenden: Behörde). Wird die Verordnung über das Bezugsjahr nicht bis zum 30. November des dem Referenzjahr vorausgehenden Jahres veröffentlicht, so ist der anwendbare Satz der indexierte Satz der Verbindungsgebühr und der Servicegebühr, die für das dem Referenzjahr vorangehende Jahr festgelegt wurden (wobei der Satz auf der Grundlage der von der ungarischen Nationalbank für

das Jahr, in dem die Gebühr festgesetzt wird, veröffentlichten Prognose des Verbraucherpreisindex indexiert wird).

(2) Die Einheitssätze für die Verbindung und die Servicegebühren werden von der Behörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abfallgesetzes bis zum 15. September des Jahres, das dem betreffenden Jahr vorausgeht, anhand des Gebührencodes gemäß Anhang 3 vorgeschlagen.

(3) Die Verbindungsgebühr wird so festgesetzt, dass sie gemäß den Bestimmungen des Abfallgesetzes die angemessenen Kosten deckt, die der Konzessionsgesellschaft im Zusammenhang mit den Investitionen entstehen, die für die Einführung eines obligatorischen Pfandrückerstattungssystems erforderlich sind.

(4) Die Servicegebühr wird so festgesetzt, dass sie gemäß den Bestimmungen des Abfallgesetzes die gerechtfertigten Kosten der Konzessionsgesellschaft für die Abfälle von Produkten, für die eine obligatorische Pfandgebühr erhoben wird, und den Betrieb des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems, insbesondere deren Instandhaltung, Verbesserung und gegebenenfalls deren Verlängerung, deckt.

Abschnitt 31 (1) Der Betrag der vom Hersteller zu entrichtenden Verbindungsgebühr wird durch die Menge der Produkte mit obligatorischer Pfandgebühr festgelegt, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden, gemäß dem Datenbericht für das betreffende Quartal, multipliziert mit dem Einheitssatz für den Produkttyp gemäß Abschnitt 30 Absatz 1.

(2) Der Betrag der vom Hersteller zu entrichtenden Servicegebühr wird durch die Anzahl der Produkte festgelegt, die der Hersteller in Verkehr gebracht hat und die im Datenbericht des Herstellers für Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr für das betreffende Quartal angegeben sind, multipliziert mit dem Einheitssatz für den Produkttyp gemäß Abschnitt 30 Absatz 1.

(3) Der Hersteller zahlt der Konzessionsgesellschaft die gemäß Absatz 1 festgesetzte Verbindungsgebühr und die gemäß Absatz 2 ermittelte Servicegebühr vierteljährlich auf der Grundlage einer von der Konzessionsgesellschaft ausgestellten Rechnung, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang dieser Rechnung.

(4) Die Verbindungs- und Servicegebühren werden vom Hersteller durch die Konzessionsgesellschaft erhoben, die auch ausstehende Beträge im Zusammenhang mit diesen Gebühren verwaltet.

9. Registrierung

Abschnitt 32 (1) Der Hersteller eines Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr beantragt seine Registrierung vor dem Inverkehrbringen in Form eines bei der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde gestellten Antrags.

(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag muss folgende Angaben enthalten:

(a) Name, eingetragener Sitz, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Herstellers,

(b) Name des Produkts, das einer Pfandgebühr unterliegt,

(c) wenn das Produkt mit einer Pfandgebühr eine Produkt-Identifikationsnummer oder GTIN-Nummer hat, die Produkt-Identifikationsnummer oder GTIN-Nummer,

(d) außer für Verpackungen, den Titel in der Kombinierten Nomenklatur, der am ersten Tag des Jahres für das Produkt mit einer Pfandgebühr gilt, und

(e) die Höhe der Pfandgebühr.

(3) Die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde registriert die vom Erzeuger gemäß Absatz 2 übermittelten Daten innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag mit Absatz 2 übereinstimmt.

Abschnitt 33 (1) Die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde führt ein Register der in Abschnitt 2 Absatz 2 genannten Daten.

(2) Der Hersteller teilt der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde jede Änderung der Daten im Register innerhalb von 15 Tagen nach der Änderung mit, und dafür wird er gleichzeitig ein elektronisches Dokument beifügen, das die Tatsache der Datenänderung bescheinigt, und fordert die Verwaltung der Änderung auf. Auf der Grundlage der Mitteilung erfasst die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde die Änderung im Register innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Mitteilung.

(3) Der Hersteller teilt der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde die Beendigung der Produktion eines Produkts mit einer freiwilligen Pfandgebühr innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Beendigung mit und fordert die Löschung der Daten aus dem Register. Nach der Mitteilung löscht die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde die Daten aus dem Register.

(4) Die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde veröffentlicht das in Absatz 1 genannte Register auf ihrer Website öffentlich und in einer für alle zugänglichen Weise auf dem neuesten Stand.

10. Konsultationsstellen für das obligatorische Pfandrückerstattungssystem

Abschnitt 34 Die nationalen beratenden Gremien, die für einen regelmäßigen Dialog zwischen den Parteien gemäß Abschnitt 30/B Absatz 6 des Abfallgesetzes verantwortlich sind, sind das Forum des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems (im Folgenden „Rückerstattungsforum“) und der Gebührenbeirat des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems (im Folgenden: Gebührenerstattungsbeirat).

Abschnitt 35 (1) Mitglieder des Rückerstattungsforums umfassen:

(a) einen Vertreter der Hersteller von Produkten, die von der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde registriert sind und die Produkte herstellen, die einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen, oder einen Vertreter der die Hersteller vertretenden Berufsverbände, die von diesen in einer von ihnen festgelegten Weise gewählt worden sein müssen,

(b) einen Vertreter der Vertreiber von Produkten, die einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen, oder von Berufsverbänden, die Vertreiber vertreten, der in einer von ihnen festgelegten Weise ausgewählt worden sein muss,

(c) einen Vertreter von Recyclingunternehmen oder Berufsverbänden, die Abfallverwertungsorganisationen vertreten, der von ihnen in einer von ihnen festgelegten Weise ausgewählt worden sein muss,

(d) einen Vertreter der Konzessionsgesellschaft,

(e) einen Vertreter der Behörde,

(f) einen Vertreter der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde und

(g) eine vom Minister ernannte Person.

(2) Das Rückerstattungsforum ist ein Gremium von sieben Personen, das von der vom Minister gemäß Absatz 1 (g) ernannten Person geleitet wird.

(3) An den Sitzungen des Rückerstattungsforums können auch diejenigen teilnehmen, die vom Vorsitzenden des Rückerstattungsforums eingeladen werden, die das Recht zur Beratung haben.

(4) Das Rückerstattungsforum befasst sich mit den Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems.

Abschnitt 36 (1) Mitglieder des Gebührenerstattungsbeirats umfassen:

(a) einen Vertreter der Hersteller von Produkten, die von der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde registriert sind und die Produkte herstellen, die einer Pfandgebühr unterliegen, oder einen Vertreter der die Hersteller vertretenden Berufsverbände, die von diesen in einer von ihnen festgelegten Weise gewählt worden sein müssen,

(b) einen Vertreter von Recyclingunternehmen oder Berufsverbänden, die Abfallverwertungsorganisationen vertreten, der von ihnen in einer von ihnen festgelegten Weise ausgewählt worden sein muss,

(c) einen Vertreter der Konzessionsgesellschaft,

(d) den Präsidenten der Behörde oder eine von ihr ernannte Person und

(e) eine vom Minister ernannte Person.

(2) Der Gebührenerstattungsbeirat ist ein fünfköpfiges Gremium unter dem Vorsitz des Präsidenten der Behörde oder einer von ihm ernannten Person.

(3) Der Gebührenerstattungsbeirat leistet professionelle Unterstützung für die Behörde bei ihrer Gebührenregelungstätigkeiten, im Zusammenhang mit der Verbindungs- und Servicegebühr.

Abschnitt 37 (1) Das Rückerstattungsforum und der Gebührenerstattungsbeirat sind die beratenden Organe des Ministers, die keine unabhängigen Entscheidungsbefugnisse haben.

(2) Das Rückerstattungsforum und der Gebührenerstattungsbeirat können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unverbindliche Empfehlungen an die Behörde und den Minister richten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident die Stimme ab.

(3) Das Rückerstattungsforum und der Gebührenerstattungsbeirat treten mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzung des Gebührenerstattungsbeirates findet zu einem Zeitpunkt statt, der es der Behörde ermöglicht, die Empfehlungen des Gebührenerstattungsbeirates gemäß Absatz 2 bei der Regelung der Verbindungs- und Servicegebühr zu berücksichtigen.

(4) Die Sitzung des Rückerstattungsforums und des Gebührenerstattungsbeirates wird vom Minister einberufen. Die organisatorischen Aufgaben werden von der offiziellen Organisation des Ministers ausgeführt.

(5) Sitzungen des Rückerstattungsforums und des Gebührenerstattungsbeirates wird vom Minister auf Initiative eines Drittels der Mitglieder innerhalb von 15 Tagen einberufen.

(6) Die Geschäftsordnung für das Rückerstattungsforum und den Gebührenerstattungsbeirat wird von ihnen selbst festgelegt und vom Minister gebilligt.

11. Handelnde Behörden

Abschnitt 38 (1) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung hinsichtlich der Kennzeichnung von Produkten, die einer Pfandgebühr unterliegen, der Annahme solcher zurückgegebenen Produkte vom Verbraucher oder der Informationen an die Verbraucher, handelt die Verbraucherschutzbehörde, wenn der Verstoß einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes CLV von 1997 über den Verbraucherschutz (im Folgenden: Verbraucherschutzgesetz), insbesondere Abschnitt 2 Absatz 10 dieses Gesetzes, betrifft.

(2) Bestimmungen in Absatz 1 stellen Verbraucherschutzbestimmungen im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes dar.

(3) Die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde überprüft die Einhaltung der Verpflichtungen des Herstellers aus Titel 9, während andere Tätigkeiten des Herstellers, der Konzessionsgesellschaft und der Subunternehmer der Konzessionäre im Rahmen dieser

Verordnung, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, der Kontrolle der für diese Tätigkeit zuständigen und befugten Abfallbewirtschaftungsbehörde unterliegen.

12. Rechtliche Konsequenzen

Abschnitt 39 (1) Hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen gegen Bestimmungen, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Abschnitt 38 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung fallen, gilt diese Verordnung als Rechtsvorschriften zur Abfallvermeidung.

(2) Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen nach Abschnitt 7 nicht nach, so ordnet die nationale Abfallbewirtschaftungsbehörde den Rückruf des Produkts an.

13. Schlussbestimmungen

Abschnitt 40 (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Absatzes 2 am 1. November 2023 in Kraft.

(2) Titel 3, Abschnitt 6 Absatz 4, Abschnitte 7–9, Abschnitt 10 Absatz 2–6, Titel 5, Titel 6, Abschnitte 20–28, Titel 8, Abschnitt 11, Abschnitt 39 Absatz 2, Abschnitte 43–46 und Anhänge 2 bis 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abschnitt 41 (1) Um ein Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr nach dem 1. Januar 2024 in Verkehr zu bringen, leitet der Hersteller die Registrierung des Produkts gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 bis zum 15. November 2023 ein.

(2) Ein Produkt, das nach dieser Verordnung als Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr eingestuft würde, kann bis zum 30. Juni 2024 gemäß den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen in Verkehr gebracht werden. Ein bis zum 30. Januar 2024 in Verkehr gebrachtes Produkt, das als Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr gemäß dieser Verordnung gelten würde, kann gemäß den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen vermarktet werden.

(3) Ein Produkt mit einer Pfandgebühr, das vor dem 1. Januar 2024 in Verkehr gebracht wurde, kann gemäß den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen vermarktet werden.

(4) Vor der Einführung des obligatorischen Pfandrückerstattungssystems führt die Konzessionsgesellschaft einen geschlossenen Systemtestbetrieb für die Anwendung der obligatorischen Pfandgebühr für nicht wiederverwendbare Produkte, die einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegen, durch und bereitet sich auf den auf dieser Erfahrung basierenden Live-Start des Systems vor.

Abschnitt 42 (1) Diese Verordnung dient dem Zweck der Einhaltung der

(a) Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle;

(b) Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt; und

(c) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

(2) Diese Verordnung wurde:

(a) gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt notifiziert,

(b) im Voraus gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemeldet und

(c) gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft einer vorherigen Notifizierung unterzogen.

Abschnitt 43 (1) In Abschnitt 2 Absatz 2 des Regierungsdekrets Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung wird folgende Nummer 8 angefügt:

(Die Begriffe in dieser Verordnung haben die Bedeutung, wie definiert in

„8. in der Regierungsverordnung über die Modalitäten für die Festsetzung und Anwendung von Pfandgebühren und für die Vermarktung von Produkten mit einer Pfandgebühr“

(zusammen mit den Nummern 2 bis 7 im Folgenden: Regierungsverordnungen über Produktströme).)

(2) Abschnitt 15 der Regierungsverordnung Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerhaftung wird durch Folgendes ersetzt:

„Abschnitt 15 (1) Im Rahmen von Kreislaufprodukten zahlt der Hersteller des Erzeugnisses einen finanziellen Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben der Organisation, die die erweiterte Herstellerverantwortung für den Hersteller erfüllt, durch die Konzessionsgesellschaft, und für diese finanzielle Beteiligung (im Folgenden: die Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung) ist Teil der Gebühr, die im Rahmen der sekundären institutionellen Abfallbewirtschaftungstätigkeiten gemäß Abschnitt 53/E Absatz 2 Abfallgesetz zu entrichten ist.

(2) Der Hersteller entrichtet keine erweiterte Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung für Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr, für die eine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren gemäß der Verordnung über die Modalitäten für die Festsetzung und Anwendung der Pfandgebühren und für die Vermarktung von Produkten mit einer Pfandgebühr besteht.“

Abschnitt 44 (1) Anhang 1 der Regierungsverordnung Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 mit Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung wird gemäß Anhang 4 dieser Verordnung geändert.

(2) Anhang 4 der Regierungsverordnung Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung wird gemäß Anhang 5 dieser Regelung geändert.

Abschnitt 45 In Abschnitt 34 Absatz 3 Buchstabe (b) der Regierungsverordnung Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung werden die Worte „bis zur Zahlung der Gebühr“ ersetzt durch die Worte „bis zur Zahlung der Gebühr oder für Produkte, die einer Pfandgebühr unterliegen, bis zur Zahlung der Verbindungs- und Servicegebühr gemäß der Regierungsverordnung über die Modalitäten für die Festsetzung und Anwendung der Pfandgebühren und für die Vermarktung von Produkten mit einer Pfandgebühr“.

Abschnitt 46 In Abschnitt 7 der Regierungsverordnung Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung wird der Satz „Der Hersteller eines Erzeugnisses, für das eine Pfandgebühr gilt, kann seine Verpflichtungen zur erweiterten Herstellerverantwortung einzeln erfüllen“ aufgehoben.

Abschnitt 47 Die Regierungsverordnung Nr. 209/2005 vom 5. Oktober 2005 über die Regeln für die Anwendung eines Pfands wird aufgehoben.

Anhang 1 der Regierungsverordnung Nr. 450/2023 vom 4. Oktober 2023

Kennzeichnung eines Produkts, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt

Bei Produkten mit einer obligatorischen Pfandgebühr ist auf dem Produkt oder seinem Etikett folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. Kennzeichnung, die bei einem nicht wiederverwendbaren Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu verwenden ist:

1.1. Die GTIN-Nummer und der Strichcode des Produkts, die nicht mit dem eines vor dem 1. Januar 2024 in Verkehr gebrachten Produkts übereinstimmen können.

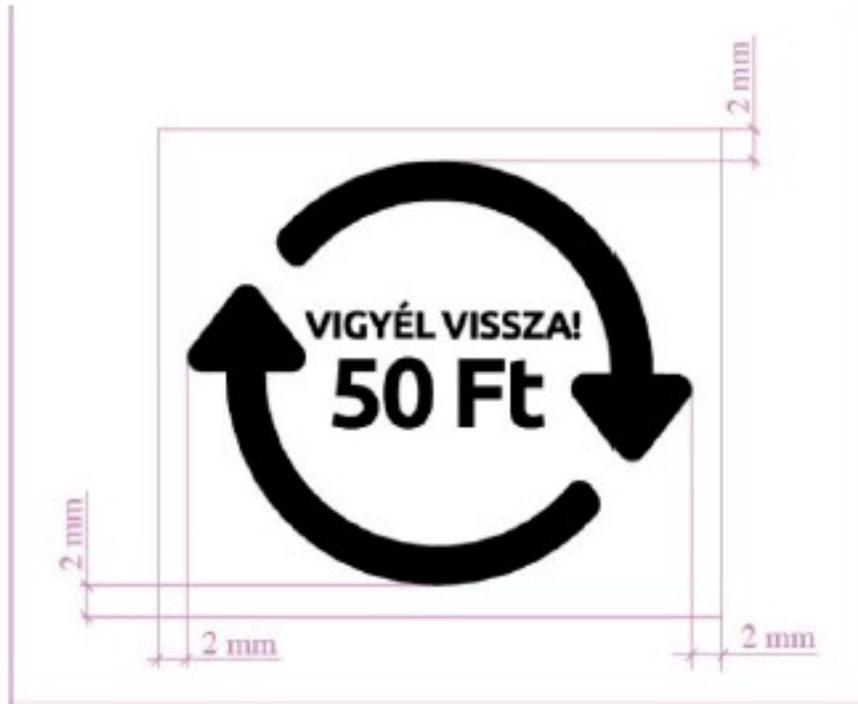
1.2. Das Bild unten (angezeigt mit den geringstmöglichen Abmessungen):



VIGYÉL VISSZA!	NIMM MICH ZURÜCK! („VIGYÉL VISSZA!“)
50 Ft	50 HUF

Das Bild wird in positiver oder negativer Form verwendet (der schwarze Hintergrund dient zur Veranschaulichung und ist nicht Teil des Bildes), im höchstmöglichen Kontrast zur Hintergrundfarbe.

Minimaler Schutzraum:

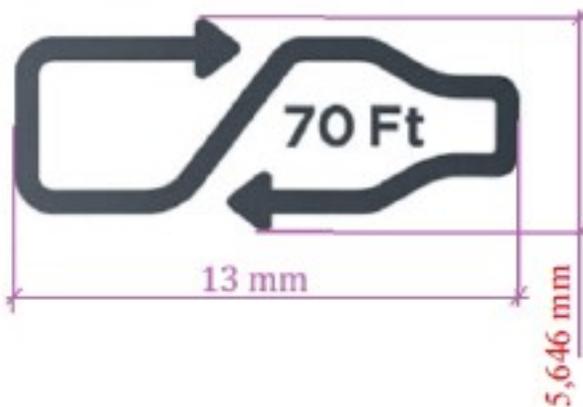


VIGYÉL VISSZA!	NIMM MICH ZURÜCK! („VIGYÉL VISSZA!“)
50 Ft	50 HUF

2. Kennzeichnung, die im Falle eines wiederverwendbaren Produkts mit einer obligatorischen Pfandgebühr zu verwenden ist:

2.1. GTIN-Nummer und der Strichcode des Produkts.

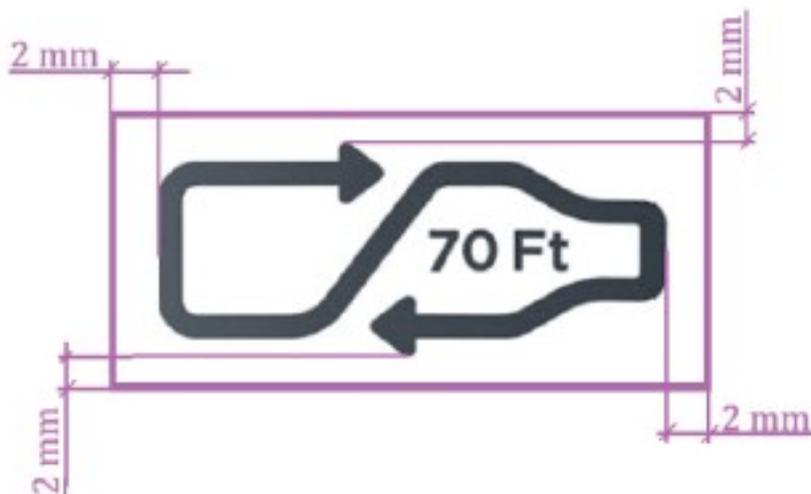
2.2. Das Bild unten (angezeigt mit den geringstmöglichen Abmessungen):



70 Ft	70 HUF
-------	--------

Das Bild wird in positiver oder negativer Form verwendet (der schwarze Hintergrund dient zur Veranschaulichung und ist nicht Teil des Bildes), im höchstmöglichen Kontrast zur Hintergrundfarbe. Der auf dem Bild dargestellte Betrag wird nur als Beispiel verwendet, und die vom Hersteller für das bestimmte Produkt angegebene Pfandgebühr ist anwendbar.

Minimaler Schutzraum:



70 Ft	70 HUF
-------	--------

Die Bilder in den Unternummern 1.2 und 2.2 können im eps-Format von der offiziellen Website der Konzessionsgesellschaft heruntergeladen werden.

Anhang 2 der Regierungsverordnung Nr. 450/2023 vom 4. Oktober 2023

Detailierter Inhalt des Vertrags der Konzessionsgesellschaft mit dem Betreiber der Rückgabestelle

1. Name, Sitz, Steuernummer, Unternehmensregisternummer des Betreibers der Rückgabestelle und bei Selbständigen ihre Registrierungsnummer,
2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Wartung des Leergutautomaten,
3. das Verfahren zur Entfernung des zugelassenen Produkts, für das eine Pfandgebühr erhoben wird, oder seiner Abfälle,
4. Aufgaben im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Nutzung des IT-Systems,
5. das Verfahren der finanziellen Abwicklung zwischen der Konzessionsgesellschaft und dem Betreiber der Rückgabestelle,
6. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung und der Kündigung des Vertrags.

Anhang 3 der Regierungsverordnung Nr. 450/2023 vom 4. Oktober 2023

Gebührencodes für Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr

	A	B
1	Materialfluss	Gebührencode
2	nicht wiederverwendbarer Kunststoff	M51
3	nicht wiederverwendbares Metall	V51

4	nicht wiederverwendbares Glas	U51
5	wiederverwendbar	X71

Anhang 4 der Regierungsverordnung Nr. 450/2023 vom 4. Oktober 2023

In der Regierungsverordnung Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung erhält Unternummer 2.4.1 der Nummer 2 in Anhang 1 folgende Fassung:

„2.4.1. Verpackungen und deren Abfälle, ausgenommen Verpackungen der unter 2.4.2 fallenden Produkte

	A	B
1	Cod e	Name
2	nicht wiederverwendbar	
3	Verbraucherverpackungen	
4	10	Produkt ohne Pfandgebühr (ausgenommen Verpackungen in direktem Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel)
5	11	Verpackung in direktem Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel, ohne Pfandgebühr
6	12	Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr
7	13	Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr
8	gruppierte oder Transportverpackungen	
9	20	Produkt ohne Pfandgebühr
10	22	Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr
11	wiederverwendbar	
12	Verbraucherverpackungen	
13	40	Produkt ohne Pfandgebühr (ausgenommen Verpackungen in direktem Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel)
14	41	Verpackung in direktem Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel, ohne Pfandgebühr
15	42	Produkt mit einer obligatorischen Pfandgebühr
16	43	Produkt mit freiwilliger Pfandgebühr (ausgenommen Verpackungen in direktem Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel)
17	44	Verpackungen in direktem Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel, mit einer freiwilligen Pfandgebühr
18	gruppierte oder Transportverpackungen	
19	50	Produkt ohne Pfandgebühr
20	52	Produkt mit einer freiwilligen Pfandgebühr
21	gemischte Verpackungsabfälle	
22	90	gemischte Verpackungsabfälle

“

Anhang 5 der Regierungsverordnung Nr. 450/2023 vom 4. Oktober 2023

1. Im Regierungsdekret Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung wird in Anhang 4 Nummer 1 folgende Unternummer 1.4 angefügt:

(Im Falle des Herstellers)

„1.4. Bei Produkten mit einer Pfandgebühr zusätzlich zu den Bestimmungen von Unternummer 1.1,

1.4.1. Materialart, Volumen, Farbe, Anzahl (der Artikel) und Datum des Inverkehrbringens von Produkten, für die eine Pfandgebühr erhoben wird, die in Ungarn vom Hersteller in Verkehr gebracht werden,

1.4.2. Art, Menge und Anzahl der zurückgegebenen und akzeptierten Produkte im Rahmen des Pfandrückerstattungssystems und die Materialart, das Volumen und die Menge (Stücke) ihrer Abfälle, die Wiederverwendung und Anzahl (Stücke) der wiederverwendbaren Verpackungen und daraus entstehenden Abfälle.“

2. Im Regierungsdekret Nr. 80/2023 vom 14. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung wird in Anhang 4 Nummer 2 folgende Unternummer 2.2 angefügt:

(Im Falle einer Konzessionsgesellschaft und des Unterauftragnehmers des Konzessionärs)

„2.2. bei Erzeugnissen mit einer Pfandgebühr, zusätzlich zu den unter Unternummer 1.1 genannten, die Materialart, das Volumen und die Anzahl der zurückgegebenen und akzeptierten Produkte im Rahmen des Pfandrückerstattungssystems und die Materialart, das Volumen und die Menge (Stücke) ihrer Abfälle, die Menge (Stücke) wiederverwendbarer Verpackungen und daraus entstehenden Abfälle.“